

# Gesuch um Schuldispens

*Auf der Rückseite finden Sie die Absenzenregelung der VSG Sirnach.  
Bitte beachten Sie die Einreichfristen der Gesuche (Punkt 2 und 3 der Absenzenregelung).*

Name und Vorname des Kindes \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

Klasse / Lehrperson \_\_\_\_\_

Datum und Dauer der Abwesenheit  
(in Halbtagen angeben) \_\_\_\_\_

Begründung \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift der Eltern: \_\_\_\_\_

Die Bewilligung von Gesuchen bis zu 4 Halbtagen liegt in der Kompetenz der Klassenlehrkraft.

Gesuch bewilligt

Gesuch nicht bewilligt

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift Klassenlehrer: \_\_\_\_\_

Begründung bei Ablehnung des Gesuches: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Volksschulgemeinde Sirnach

Postfach • 8370 Sirnach  
Tel. 071 969 38 00 • Fax 071 969 38 01  
e-mail: sekretariat@schule-sirnach.ch



## Absenzenregelung für alle Schüler/innen

Der Schulbesuch ist für alle schulpflichtigen Kinder gemäss Unterrichtsgesetz obligatorisch. Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass die Kinder die Schule pünktlich und regelmässig besuchen.

Für Absenzen gilt in der ganzen Volksschulgemeinde Sirnach folgende Regelung:

1. Die Kompetenz zur Erteilung der Bewilligung für die **ersten 4 Halbtage Schulabsenzen pro Schuljahr** liegt beim Klassenlehrer. Diese 4 Halbtage sind für Familienanlässe, religiöse oder sportliche Veranstaltungen, sowie für andere, für die Eltern wichtige Anlässe gedacht.  
**Eine Woche vor und eine Woche nach den Schulferien dürfen keine Absenzhalbtage bezogen werden.**
2. Die Eltern teilen der Klassenlehrkraft **spätestens 3 Tage vorher schriftlich und begründet** die gewünschte Abwesenheit des Kindes mit. Für vier Halbtage pro Schuljahr wird diese Absenz von der Lehrkraft bewilligt, wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen (schulische Anlässe, pädagogische Gründe, Verhalten des Kindes).
3. Alle anderen Urlaubsgesuche, welche 4 Halbtage pro Schuljahr überschreiten, müssen mindestens 6 Wochen vorher schriftlich und begründet an die zuständige Schulleitung gerichtet werden.
4. Bewilligungen für zusätzliche Absenzen über diese vier Halbtage hinaus werden nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.
5. Es ist Pflicht des Schülers, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen.
6. Die Lehrerschaft führt eine Absenzenkontrolle für jedes Kind. Absenzenguthaben können nicht über das Schuljahr hinaus aufsummiert werden.
7. Traueranlässe, Krankheit und Unfälle fallen nicht unter diese Regelung. Bei Absenzen infolge Krankheit und Unfall muss in der Regel ab dem 4. Tag ein ärztliches Zeugnis abgegeben werden!
8. Unentschuldigte Absenzen werden von der Schulleitung gemahnt oder mit Strafantrag an die Staatsanwaltschaft Frauenfeld verzeigt und im Zeugnis vermerkt.